

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Weilimdorf (Weil 246)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB mit dem Bebauungsplanentwurf und Textteil vom 5. Oktober 2016 sowie dem Begründungsentwurf mit Umweltbericht vom 5. Oktober 2016 beteiligt. Die Äußerungen der Beteiligten sind nachfolgend mit einer Stellungnahme der Verwaltung dargelegt.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt	
			ja	nein
Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 25.04.2017)	Verkehrslärm: Keine Hinweise.	Zur Kenntnis genommen	---	---
	Natur-, Grundwasser-, Boden- und Immissionsschutz, Stadtklimatologie, Lufthygiene und Energie: Diese Belange sind von der Planung nicht betroffen	Zur Kenntnis genommen	---	---
Deutsche Bahn AG DB Immobilien (Schreiben vom 24.04.2017)	Durch das Bebauungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall) wird vorsorglich hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen	---	---
Gesundheitsamt (Schreiben vom 05.04.2017)	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen	X	
IHK Region Stuttgart (Schreiben vom 10.05.2017)	Die IHK Region Stuttgart unterstützt die Vergnügungsstättenkonzeption und den der Umsetzung dienenden Bebauungsplan für Weilimdorf.	Zur Kenntnis genommen	---	---
	Es ergibt sich keine Änderung gegenüber unserer Stellungnahme vom 23.01.2014. Die IHK Region Stuttgart unterstützt die Vergnü-	Die Festsetzung eines erweiterten Bestandsschutzes nach § 1 Abs. 10	X	

	<p>gungsstättenkonzeptionen und die der Umsetzung dienenden Bebauungspläne. Insbesondere legt die IHK Wert auf Regelungen für die Bestandsbetriebe (erweiterter Bestandsschutz unter Ausschluss von Erweiterungen).</p> <p>(Anmerkung der Verwaltung: Die erwähnte Stellungnahme der IHK Region Stuttgart ist vom 31.01.2014 datiert.)</p> <p>Keine Anmerkungen aus verkehrlicher Sicht.</p> <p>Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert.</p>	<p>BauNVO für vorhandene und baurechtlich genehmigte Betriebe ist Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.</p>	---	---
Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 02.05.2017)	<p>Raumordnung: Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zugesichert.</p>	---	---
Stadt Korntal-Münchingen (Schreiben vom 27.04.2017)	<p>Die Belange der Stadt Korntal-Münchingen werden durch die Planung nicht berührt. Es sind somit von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Stadt Korntal-Münchingen ist für dieses Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	---	---
Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 28.04.2017)	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen	---	---